

„Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ **FAQ für Antragstellende**

Hinweis:

Diese FAQ-Liste wurde als zusätzliches Hilfsmittel für Antragstellende erstellt und ist nicht abschließend.

Für WiN-Projekte ist die aktuelle „Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven“ maßgeblich.

Kontakt

Zu allen Fragen rund um das Programm „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ steht Ihnen die WiN-Koordination im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik gern zur Verfügung:

Katja Gente
Hinrich-Schmalfeldt-Str. 42
27576 Bremerhaven

Email: katja.gente@magistrat.bremerhaven.de
Tel.: 0471 590 2706

Virtueller Beratungsservice: <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/virtueller-beratungsservice/virtueller-beratungsservice.114120.html>.

Bitte stimmen Sie Ihre Maßnahme vor Antragstellung mit der WiN-Koordination ab!

Antragsvoraussetzungen

1. Welchen Zweck/Inhalt können WiN-Projekte haben?

Gefördert werden können Projekte in den Bereichen Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt und Soziales, Jugend, Kultur, Umweltschutz und Sport.

Zudem ist es wichtig, dass die Projekte im **öffentlichen Interesse** liegen, geförderte Anschaffungen dürfen also nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugutekommen und geförderte Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein.

Weitere Voraussetzungen finden sich in der aktuellen Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven.

2. Kann ich als Privatperson einen Antrag auf eine Förderung stellen?

Privatpersonen allein können keinen Antrag auf Förderung aus WiN-Mitteln stellen. Hier ist immer ein **Zusammenschluss von Personen, die gemeinsam ein Projekt umsetzen**, notwendig.

Antragsberechtigt sind:

- Lokale Initiativen, Gesellschaften des privaten Rechts ohne städtische Beteiligung und Vereine,
- Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, Netzwerke.

3. Zu welchem WiN-Bezirk gehört unser Projekt?

Warum müssen wir im Antrag einen genauen Ort der Umsetzung angeben?

Die Stadt wird in zwei WiN-Bezirke, Norden und Süden, geteilt.

Grundlage dabei sind Ortsteilgrenzen und die im Stadtteilalltag herausgebildeten Strukturen.

- **WiN-Bezirk Nord** umfasst die Ortsteile

Weddewarden, Speckenbüttel, Königsheide, Fehrmoor, Leherheide-West, Eckernfeld, Schierholz und Twischkamp, Goethestraße, Klushof, Buschkämpen, Mitte-Nord

- **WiN-Bezirk Süd** umfasst die Ortsteile

Geestemünde-Nord, Geestendorf (bis Hamburger Straße), Bürgerpark, Schiffdorferdamm, Fischereihafen, Mitte-Süd und Geestemünde-Süd (südlich Hamburger Straße), Grünhöfe, Dreibergen, Wulsdorf-Jedutenberg, Surheide

Nur bei Vorhaben, die nicht zweifelsfrei einem Bezirk zuzuordnen sind (Mittel werden in beiden Bezirken eingesetzt, z.B. bei Veranstaltungen in beiden Bezirken oder Vereinen, die in beiden Bezirken ansässig sind), wird der Antrag **bezirksübergreifend** in beiden Bezirken gestellt werden. Für bezirksübergreifende

Anträge gilt die Betragsgrenze von 5.000 Euro fort. Es ist einem Antragstellenden nicht möglich, in beiden Bezirken einen Antrag für den gleichen Zweck mit einer Antragssumme von zusammengekommen größer 5.000 Euro zu stellen.

Der genaue Umsetzungsort ist auch für die Mitglieder des Vergabeausschusses (s. Frage 10), der die Entscheidung über die Förderung trifft, wichtig um das Projekt zu beurteilen und einzuordnen.

4. Wann kann unser Projekt beginnen? Wann muss es beendet sein?

Das Projekt kann beginnen, sobald Sie einen positiven Bescheid über die WiN-Zuwendung erhalten haben. Das Projekt darf nicht vorher beginnen.

Der Förderungszeitraum ist jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt und beschieden wurde, begrenzt.

5. Unser Vorhaben ist nur einmalig – z.B. eine einmalige Veranstaltung. Kann diese auch gefördert werden?

Die Förderung einer einmaligen Veranstaltung ist möglich.

Bei angeschafften Gegenständen in diesem Rahmen (z.B. für Technik, Zelte, Sitzgelegenheiten etc.) ist jedoch folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sind durch WiN geförderte Anschaffungen für einen dauerhaften Einsatz und damit Nutzen für die Öffentlichkeit gedacht. Aus diesem Grund sind bei Gegenständen, wie den oben genannten, auch die Folgenutzung und –Häufigkeit zu benennen.
- Für lediglich einmalige oder nicht regelmäßige Nutzungen steht Ihnen der Materialpool des Kulturbüros zur Verfügung. Sofern benötigte Gegenstände dort verfügbar sind, ist die Ausleihe vorrangig zu einer Förderung aus WiN-Mitteln.

6. Unser Projekt befindet sich auf einem öffentlichen Grund – z.B. einem Park in der Stadt Bremerhaven – können wir es überhaupt umsetzen?

Bei Projekten auf öffentlichem Grund und Boden, z.B. in Parks, Schul- oder Kitageländen oder Gehwegen ist vor Antragstellung mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu halten. Ansprechpartner sind z.B. das Gartenbauamt und das Stadtplanungsamt.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist dem Antrag beizulegen.

7. Im WiN-Antrag sind ein bis zwei Ansprechpersonen anzugeben. Was bedeutet das?

Im Antrag ist es möglich, bis zu 2 verantwortliche Personen für die Durchführung des Projektes anzugeben.

Die erste Ansprechperson ist der primäre Kontakt für die WiN-Koordination in allen Fragen zum Antrag und zur Umsetzung. Achten Sie also bitte auf aktuelle Kontakt- und Adresdaten, damit der Email- und Schriftverkehr Sie erreicht.

8. Gibt es Antragsfristen?

Für die Einreichung der Anträge gelten Antragsfristen, diese sind verbindlich und gelten an dem entsprechenden Tag jeweils bis Mitternacht. Aktuelle Antragsfristen werden auf

<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerdialog/wohnen-in-nachbarschaften-win.28702.html> veröffentlicht.

Vor Antragstellung wird um Abstimmung mit der WiN-Koordination gebeten.

9. Können wir einen Antrag auch digital einreichen – z.B. über das Internet oder per Email?

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung bedürfen einer rechtsgültigen Unterschrift. Daher ist ein rein digitaler Antrag derzeit leider nicht möglich. Das unterschriebene Original muss fristgerecht im Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik eingehen.

Gerne können Sie der WiN-Koordination jedoch den Antrag vorab per Email (katja.gente@magistrat-bremerhaven.de) zusenden, um Fragen zu klären oder im Notfall die Frist zu wahren.

10. Können wir uns auch persönlich zu unserem Projekt beraten lassen?

Gerne beraten wir Sie zu Ihrem WiN-Projekt während der Öffnungszeiten auch persönlich und geben Ihnen Hilfestellung in der Antragstellung. Hierzu steht Ihnen neben einem Vor-Ort-Termin (Terminvereinbarung erbeten) und einem Telefonat auch unser virtueller Beratungsservice zur Verfügung.

Termine für eine Online-Beratung können Sie hier vereinbaren: <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/virtueller-beratungsservice/virtueller-beratungsservice.114120.html>.

Ablauf einer WiN-Vergaberunde

11. Wer entscheidet über meinen Antrag? Wie ist der Ablauf von der Antragstellung bis zum Bescheid?

Die grundsätzliche Förderfähigkeit eines Antrags wird durch das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik festgestellt. Hier erfolgt also die Prüfung auf Vollständigkeit und die Erfüllung der Kriterien nach Landeshaushaltsordnung (LHO § 23 und 44), den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P) und der WiN-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung. Die WiN-Projektkoordination unterstützt Sie bei der Antragstellung und hält mit Ihnen Rücksprache, wenn noch Angaben fehlen etc.

Je WiN-Bezirk wird auf öffentlichen Versammlungen ein **Vergabeausschuss mit bis zu 15 Mitgliedern** gewählt. Wählbar sind und wählen dürfen volljährige Personen, die im jeweiligen WiN-Bezirk wohnen, eine Institution aus dem WiN-Bezirk vertreten oder dort ein Gewerbe betreiben und auf der Versammlung persönlich anwesend sind.

Nach Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik entscheiden die Vergabeausschüsse unter Beachtung der jeweils gültigen Richtlinie eigenverantwortlich über die Vorschläge hinsichtlich der zu fördernden Projekte und die Höhe der Zuwendung. Die Aufgabe der zwei Vergabeausschüsse ist es, sich intensiv mit den beantragten Projekten auseinanderzusetzen und dann mehrheitlich zu entscheiden. In den Sitzungen der Vergabeausschüsse soll den Antragstellern auch die Möglichkeit gegeben werden, ihren Antrag persönlich durch einen Vertreter oder eine Vertreterin vorzustellen und Fragen dazu zu beantworten.

Sind öffentliche Versammlungen coronabedingt nicht durchführbar, ist eine Benennung der Vergabeausschüsse analog dem Förderzeitraum 2021 möglich. Diese orientiert sich an den für die öffentliche Wahl genannten Maßgaben. Bei Bedarf finden die Sitzungen des Vergabeausschusses per Videokonferenz statt.

Im Nachgang des Vergabeausschusses erhalten alle Antragstellenden einen Bescheid über die Entscheidung zu ihrer Förderung.

Kostenplan – Einnahmen und Ausgaben unseres Projekte

12. Werden durch die Förderung alle Kosten unseres Projektes übernommen? Was bedeutet „Eigenmittel“?

Durch die WiN-Zuwendung können die Ausgaben gedeckt werden, die nicht durch Einnahmen (z.B. aus Spenden oder Eintrittsgeldern oder eigenen Mitteln des Antragstellers) abgedeckt sind.

Zu beachten ist, dass den Ausgaben **mindestens Einnahmen oder Eigenmittel in Höhe von 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben** gegenüberstehen müssen – ein Anteil von mindestens 5% der Ausgaben ist also selber zu tragen.

Die Förderung ist auf 5.000 Euro begrenzt. Das bedeutet, dass bei Projekten mit förderfähigen Ausgaben über 5.000 Euro auch diese Differenz durch Einnahmen oder Eigenmittel der Antragstellenden zu tragen ist.

Beispiel 1:

Förderfähige Ausgaben des Projektes	1.500 Euro
- Eigenanteil mindestens	75 Euro
= beantragbare Fördersumme	1.425 Euro

Beispiel 2:

Förderfähige Ausgaben des Projektes	7.500 Euro
Eigenanteil	2.500 Euro
= beantragbare Fördersumme	5.000 Euro

13. Welche Ausgaben werden gefördert, welche nicht?

Förderfähige Ausgaben sind:

- Personal- und Honorarkosten,
- projektbezogene Sachkosten,
- Investitionen,
- Verwaltungskosten.

Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- Bewirtungskosten (Speisen und Getränke) im Zusammenhang mit öffentlichen Festen oder Veranstaltungen
- Reisen und Seminare außerhalb Bremerhavens
- zulassungspflichtige Fahrzeuge (PKW, Anhänger usw.).
- Anschaffungen, die nicht regelmäßig zum Einsatz kommen (z.B. für eine einmalig geplante Veranstaltung) sind vor Antragstellung über den Inventar- und Technikpool des Kulturbüros anzufragen. Hier stehen z.B. Zelte, Tische und Bänke bis hin zu diversen Spielzeugen und Materialien für Kinder zur Ausleihe zur Verfügung. Ist eine Ausleihe möglich, sind diese Gegenstände nicht förderfähig (siehe hierzu auch Frage 5).

14. Sind ehrenamtliche Tätigkeiten als Eigenmittel möglich?

Im Kostenplan können sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite nur Posten aufgeführt werden, für die Geldmittel fließen und die anhand von Belegen nachweisbar sind.

Unbare Leistungen (beispielsweise im Sinne von ehrenamtlicher Tätigkeit) können damit nicht als Eigenmittel geltend gemacht werden.

15. Ab wann müssen wir einen Kostenvoranschlag oder mehrere Vergleichsangebote einreichen und welche Form müssen diese haben?

Die Antragstellenden haben mit dem Antrag einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. Kostenvoranschläge vorzulegen.

- Für Antragspositionen, **die gesamt 410 € netto übersteigen sind grundsätzlich drei Kostenvoranschläge** vorzulegen.
- Für Ausgabepositionen mit einer Höhe von **insgesamt 200 € netto bis 409,99 € netto ist grundsätzlich ein Kostenvoranschlag** vorzulegen.

Maßgeblich ist hier die **Summe der Kosten**, nicht der Stückpreis.

Beispiel:

Ansaffung von 100 Stk. einer Art zu je 5 Euro Netto-Stückpreis ergeben 500 € Netto-Gesamtkosten = drei Kostenvoranschläge sind notwendig.

Als Vergleichsangebote werden aber z.B. aber auch Internetrecherchen akzeptiert. Bitte dokumentieren Sie diese mit einem Screenshot des Angebotes sowie dem entsprechenden Text-Link, damit die Recherche nachvollziehbar ist.

16. Was ist, wenn wir keine Kostenvoranschläge beilegen, obwohl sie nach den Grenzen der Richtlinie notwendig sind?

Sind keine Kostenvoranschläge beigefügt, muss das zwingend schriftlich begründet werden.

Die Begründung wird bei Antragstellung durch die WiN-Koordination geprüft. Die Entscheidung über die Akzeptanz der Begründung trifft der Vergabeausschuss.

17. Muss ich immer das günstigste Angebot wählen?

WiN-Projekte müssen wirtschaftlich durchgeführt werden, also generell ja.

Es sind aber begründete Ausnahmefälle möglich, z.B. wenn regionale Anbieter aus Bremerhaven einbezogen werden können oder mehr Nachhaltigkeit oder die Vermeidung von Transportwegen erzielt werden kann.

Die Prüfung auf Verhältnismäßigkeit höherer Kosten erfolgt im Amt für Kommunale Arbeitsmarktpolitik. Der Vergabeausschuss entscheidet am Schluss, ob er dem Vorschlag folgen möchte.

18. Was sind Honorare?

Wird eine Gesamtdienstleistung erbracht (z.B. Erstellung einer Broschüre oder Website) müssen Kostenvoranschläge erbracht werden (siehe Frage 6).

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer freiberuflichen Leistung gezahlt werden. Grundlage ist ein Honorarvertrag. **Honorare werden stundenweise abgerechnet** – z.B. bei Auftritten von Musikbands, Referentinnen und Referenten oder pädagogischen Tätigkeiten. Hier greifen dann die **Stundensätze laut aktueller WiN-Richtlinie**. Angerechnet werden können neben der eigentlichen Durchführung auch verhältnismäßige Stunden für die Vor- und Nachbereitung. Eine Abweichung von den Honorarsätzen der Richtlinie ist nur im absoluten Ausnahmefall bei Vorliegen von Alleinstellungsmerkmalen möglich (z.B. Engagement eines bestimmten Referenten oder Künstlers, der ein Thema allein besetzt). Auch hier erfolgt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Sofern die Erstattung von Reisekosten (ausschließlich für die Anreise von Honorarkräften) beantragt wird, können diese, ggf. Übernachtungsgeldern, analog den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

19. Ich habe für mein Projekt noch woanders eine Förderung beantragt, was muss ich tun?

Die WiN-Förderung ist nachrangig zu anderen Fördermitteln, diese müssen also im Antrag angegeben und in der Fördersumme abgezogen werden. Eine doppelte Förderung ist ausgeschlossen. Es ist aber z.B. möglich, dass ein offener Restbetrag aus einer anderweitigen Zuwendung durch WiN aufgefangen wird.

Bitte geben Sie auch gestellte, aber noch nicht genehmigte anderweitige Förderungen im Antrag an und halten Sie hierzu Rücksprache mit der WiN-Koordination.

Sollten bereits anderweitige Förderungen für das Projekt genehmigt worden sein, reichen Sie bitte die Kopien der Zuwendungsbescheide mit dem WiN-Antrag ein.

20. Im Antrag wird nach der Einhaltung des Landesmindestlohnes gefragt, was bedeutet das für uns?

Die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie deren Einrichtungen gewähren Zuwendungen gem. §§ 23,44 LHO nur, wenn sich die **Zuwendungsempfängenden verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils gültigen festgelegten Landesmindestlohn** - zurzeit ein Entgelt von 12,00 € (brutto) je Zeitstunde - zu zahlen.

Dementsprechend verpflichten WiN-Projekträger sich, nicht nur im Rahmen des geförderten Projektes, sondern auch in allen weiteren Beschäftigungsverhältnissen den jeweils gültigen Landesmindestlohn einzuhalten.

Auszahlung der Zuwendung und Abschluss des Projektes – was ist zu tun?

21. Unsere Förderung wurde genehmigt – wie bekommen wir das Geld?

Wurde ihr Projekt positiv beschieden, senden wir Ihnen die Dokumente zum „**Mittelabruf**“ und zum „**Rechtsbehelfsverzicht**“ mit dem Bescheid zu. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst vorgenommen werden, nachdem der Bescheid bestandskräftig geworden ist (Ablauf der Widerspruchsfrist – ein Monat nach Bekanntgabe). Die Frist kann dadurch verkürzt werden, dass der „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben zurückgesandt wird.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung ist unter Angabe der Bankverbindung schriftlich zu beantragen („Mittelabruf“).

In diesem Projektstatus ist eine Auszahlung von 90% der Fördersumme möglich. 10 % der Zuwendungssumme werden zunächst einbehalten und erst nach Vorlage und Prüfung des **Verwendungsnachweises** (inkl. der zugehörigen Zahlungsnachweise) ausgezahlt. Weitere Information und Hinweise zum Verwendungsnachweis erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid.

22. Unser Projekt bekommt eine Zuwendung – Wie weisen wir auf die Förderung durch WiN hin?

In allen von Ihnen zu verantwortenden Informationsbroschüren, Faltblättern und sonstigen Veröffentlichungen müssen Sie auf die finanzielle Förderung der Maßnahme hinweisen. Die erforderlichen Bilddateien erhalten Sie bei der WiN-Koordination.

Bitte versehen Sie das WiN-Logo mit dem folgenden Förderhinweis:

Das Projekt/Die Broschüre/etc. wird gefördert durch das kommunale Sonderprogramm „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ der Stadt Bremerhaven.

Auch fest installierte Gegenstände, wie z.B. eine Bank, Sitzgruppe oder Kinderspielgeräte sind mit dem Förderhinweis und dem WiN-Logo zu versehen (z.B. in Form einer Plakette). Hierfür sind die Zuwendungsempfänger verantwortlich. Im Bedarfsfall können wetterfeste Aufkleber über die WiN-Koordination angefordert werden.

23. Unsere Anschaffungen, die durch eine WiN-Förderung getätigt wurden, werden nach einiger Zeit nicht mehr genutzt/benötigt. Was machen wir jetzt?

Setzen Sie sich in diesem Fall bitte unbedingt mit der WiN-Koordination in Verbindung.

Auch nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes verbleiben die angeschafften Gegenstände bei den Zuwendungsempfängern, sind **jedoch ausschließlich für den genannten Zweck zu verwenden** und dürfen nur kostenfrei vergeben oder verliehen werden. Ist dies nicht mehr gewährleistet, prüft das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik die Rückgabe und Zuführung der Gegenstände in den Materialpool des Kulturbüros.